Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
AN/188/2014	17.11.2014	

Einreicher: CDU-Fraktion

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	10.12.2014						

Inhalt:

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt, folgende Änderungen der Geschäftsordnung zur Kreistagssitzung am 10. Dez. 2014 gem. § 27 GeschO bekannt zu machen:
1. § 5 Abs 4 ist nach Satz 1 einzufügen
Verbunden werden können nur Beschluss-, Berichtsvorlagen und Anträge.
Anfragen sind nicht einzubeziehen.
Es muss ein enger inhaltlicher Zusammenhang bestehen, der in der Zuständigkeit des Landkreises liegt
2. §14, Abs. 8 ist nach Satz 1 zu ergänzen
Bei verbundenen Tagesordnungspunkten muss er klarstellen, zu welchem Punkt er spricht.
3. § 14, Abs. 8 ist nach Satz 2 einzufügen:
Das Rederecht vervielfacht sich entsprechend der Zahl der verbundenen Punkte.

gez. Hernjokl
Unterschrift

16.11.2014
Datum

Begründung:

Zu 1.: In der Geschäftsordnung des Kreistags Uckermark heisst es in §5, Abs 4:
Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden….

Zur Verbindung „verwandter“ Punkte bedarf es nur eines Beschlusses des Kreistages, ohne den Begriff „verwandte“ näher auszuführen. Tatsächlich erweist sich die Verbindung „verwandter“ Punkte sowohl inhaltlich als problematisch, und weiterhin werden durch diese Verbindung andere Bestimmungen der Geschäftsordnung nachteilig beeinflusst und schliesslich darf die „Verwandtschaft“ nicht in Regelungen bestehen (wie z.B. einem Bundesgesetz), die die Verbandskompetenz des Landkreises überschreiten.

Anfragen können nicht verbunden werden. Anfragen sind nicht einer Aussprache zugänglich. Siehe dazu die ausführlichen Regelungen in §12 GeschO. Durch die Einbeziehung einer Anfrage in die Aussprache zu den verbundenen Tagesordnungspunkten kommt es zwangsläufig auch zu einer Aussprache über den Inhalt einer Anfrage, wie das im Kreistag nur allzu deutlich wurde.

Zu 2.:Nach § 14, Abs. 8 GeschO gilt: „Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern“.

Es ist bei Verbindung verwandter Punkte oft nicht klar, zu welchem Punkt der Redner eigentlich spricht, es sei denn er erklärt das ausdrücklich, und schliesslich wird es zwangsläufig eine Aussprache über das verbindende Element, welches z.B. ein Gesetz sein kann, mithin nicht in die Zuständigkeit des Landkreises fällt.

Weiter heisst es in der Geschäftsordnung:§ 16, Verletzung der Ordnung, (1): Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

Die zitierten Regelungen lassen sich bei der Aussprache über verwandte Punkte erfahrungsgemäss nur schwer noch einhalten, weil der Vorsitzende auch keine Handhabe in der Geschäftsordnung diesbezüglich hat.

Zu 3.: §14 GeschO regelt das Rederecht nach Häufigkeit und Dauer, aber immer bezogen auf 1 Tagesordnungspunkt.

Bei der Zusammenfassung von Punkten müsste sich das Rederecht eigentlich vervielfachen, da im Endeffekt eine Beschneidung des Rederechts das Ergebnis wäre, wenn der Vorsitzende es wie bei einzelnen Tagesordnungspunkten handhabt. Da es keine diesbezügliche Regelung gibt, ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, wie er das Rederecht handhabt.

Anlagenverzeichnis: